

Grundschemata Gehaltsabrechnungen

Bruttoverdienst lt. Arbeitsvertrag

+ Arbeitgeberanteil zu VL

+ weitere Zahlungen (z.B. Weihnachtsgeld, Überstundenvergütungen etc.)

= **steuerpflichtiges Brutto** / eventuell unter Berücksichtigung eines Steuerfreibetrages kann es auch niedriger sein!

- Lohnsteuer

- Kirchensteuer (in NRW 9 % von der Lohnsteuer – Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen!)

- Soli (z.Zt. 5,5 % von der Lohnsteuer)

- Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung

= **Netto**

- VL (wer's denn hat!)

+ evt. steuerfreie Zulagen

- sonstige Abzüge (z.B. Kantine, Vorschüsse, Raten für AG-Darlehen...)

auszahlender Betrag

(per Definition immer zu wenig!)

Beachtung bei der Pflegeversicherung:

Zuschlag für „Kinderlose“ 0,25 % - dieser zahlt der AN alleine

Beitragsbemessungsgrenze:

Nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze wird die Sozialversicherung berechnet. Alles was mehr verdient wird, braucht „nur“ noch versteuert werden.

Steuerfreibetrag:

AN können sich einen Steuerfreibetrag auf der Lohnsteuerkarte eintragen lassen. Dieser Freibetrag vermindert bei der Berechnung der Lohnsteuer etc. das steuerpflichtige Brutto, nicht jedoch das sozialversicherungspflichtige Brutto.

Brutto: 3.000 €

Freibetrag: 1.000 €

Steuerpflichtiges Brutto: 2.000 €

sozialversicherungsp. Brutto: 3.000 €